



27/SN-396/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
per E-Mail: v@bka.gv.at

GZ: BMSG-10203/0003-I/A/4/2006

Wien, 31.03.2006

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Richterdienstgesetz, die Exekutionsordnung, das Bankwesengesetz und das Vereinsgesetz 2002 geändert werden (Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetz 2006)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 2. März 2006, GZ BKA-600.127/0004-V/ 1/2006, zum Entwurf eines Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetzes 2006 wie folgt Stellung:

Allgemeines

- Dem Entwurf sollte, da er immerhin zwölf Artikel enthält, nach der Promulgationsklausel ein **Inhaltsverzeichnis** vorangestellt werden.
- Die Forderung nach **sprachlicher Gleichbehandlung** verfolgt in erster Linie das Ziel, gleiche Chancen für Frauen und Männer zu schaffen, sich durch Personenbezeichnungen (auch in Rechtstexten) angesprochen zu fühlen. In einer Gesellschaft, die sich zu einer Gleichstellung von Frauen und Männern bekennt, müssen auch **beide Geschlechter** sprachlich zum Ausdruck kommen (siehe dazu den Beschluss der Bundesregierung vom 2. Mai 2001, 56. Ministerrat, Punkt 16: Bericht des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen betreffend geschlechtergerechter Sprachgebrauch).

Der mit dem Titel „Sprachliche Gleichbehandlung“ überschriebene § 80a AVG samt Parallelbestimmungen in der Fassung des Entwurfes ist sicherlich **nicht** die geeignete Methode, um den Bestrebungen nach sprachlicher Gleichbehandlung gerecht zu werden. „Mitgemeint“ waren die Frauen ohnehin schon immer, es bedarf also nicht einer eigenen Bestimmung, um dies gesondert zu betonen.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991

Zu Art. 2 Z 13 und 14 (Art. II Abs. 2 Z 41 und Z 45 EGVG):

Der Ausdruck „Bundesamt für Sozial- und Behindertenwesen“ wäre jeweils durch den Ausdruck „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ zu ersetzen.

Anlässlich der vorgeschlagenen Änderung von Art. II Abs. 2 Z 41 EGVG wird auch auf folgende Problematik hingewiesen:

Nach Art. II Abs. 2 lit. D Z 41 ist auf das behördliche Verfahren des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen das AVG, dessen § 64 jedoch nur, wenn nicht anderes ausdrücklich bestimmt ist, anzuwenden. Daraus könnte abgeleitet werden, dass - bis auf § 64 AVG - auf alle behördlichen Verfahren des Bundessozialamtes das AVG im vollen Umfang anzuwenden wäre.

Zum Vollziehungsbereich des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen gehört auch das **Pflegegeldverfahren nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG)**. Das Bundespflegegeldgesetz enthält jedoch insbesondere in § 24 besondere verfahrensrechtliche Bestimmungen. So heißt es in § 24 BPGG, dass im Verfahren vor den übrigen Entscheidungsträgern - wozu auch das Bundessozialamt gehört - die Vorschriften des AVG mit Ausnahme der §§ 45 Abs. 3 und 68 Abs. 2 Anwendung finden; dadurch wird also der Anwendungsbereich des AVG im Verfahren nach dem BPGG weiter eingeschränkt, als dies nach Art. II Abs. 2 lit. D Z 41 EGVG vorgesehen ist.

Hier liegt somit - ausgehend von einer reinen Wortinterpretation - ein Widerspruch zwischen Art. II Abs. 2 lit. D Z 41 EGVG und § 24 BPGG vor, so dass es fraglich sein könnte, ob durch die Regelung des § 24 BPGG tatsächlich wirksam ein Ausschluss der Anwendbarkeit von § 45 Abs. 3 und § 68 Abs. 2 AVG bewirkt wird oder aber nach der - im Entwurf erneut vorgesehenen - Norm des Art. II Abs. 2 lit. D Z 41 EGVG diese Bestimmungen dennoch im Pflegegeldverfahren beim Bundessozialamt Anwendung finden müssen. In diesem Fall müsste jedoch z.B. in allen Pflegegeldverfahren des Bundessozialamtes - im Gegensatz zu den gleichartigen Verfahren z.B. bei den Sozialversicherungsträgern - ein Parteiengehör eingeräumt werden.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz geht davon aus, dass § 24 BPGG als die speziellere Norm weiter für die Pflegegeldverfahren auch vor dem Bundessozialamt maßgeblich bleibt. Anlässlich der geplanten Aktualisierung des Art. II Abs. 2 EGVG sollte jedoch dieser über viele

Jahre bewährten verfahrensrechtlichen Gestaltung im Bereich des Bundespflegegeldrechtes auch im EGVG entsprechend Rechnung getragen werden bzw. diese Frage zumindest in den Erläuterungen im Sinn der obigen Feststellung klargestellt werden.

Artikel 3 **Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991**

Zu Art. 3 Z 24 (§ 38 AVG):

Hier wird als wesentliche Neuerung vorgesehen, dass die Unterbrechung eines Verfahrens, z.B. weil eine Vorfrage für dieses Verfahren als Hauptfrage in einem anderen Verfahren - wenn auch etwa bei derselben Behörde - zu klären ist, künftig bescheidmässig zu erfolgen hat. Das bislang praktizierte und von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch anerkannte Recht der Behörde, die Vorfragenentscheidung einfach abzuwarten, soll dadurch also künftig entfallen.

Diese Änderung erscheint insbesondere für die Verfahren nach dem Bundespflegegeldgesetz relevant, da hier in einer Vielzahl von Fällen vor der Entscheidung über den Pflegegeldanspruch die Vorfrage zu klären ist, ob der für die Zuerkennung von Bundespflegegeld erforderliche Anspruch auf eine Grundleistung - Pension, Rente - besteht. Gerade aber, wenn ein Pensions- bzw. Rentenantrag gemeinsam mit dem Pflegegeldantrag gestellt wird - über den in der Regel auch bei derselben Behörde zu entscheiden ist -, müsste wohl künftig hinsichtlich des Pflegegeldverfahrens zunächst ein (zusätzlicher) Unterbrechungsbescheid erlassen werden. Bisher ist dies im Verfahren nach dem BPGG nicht geschehen; somit bedeutet diese Neuerung einen nicht unerheblichen administrativen Mehraufwand und dürfte zugleich auch für die Antragsteller eher verwirrend sein.

Eine derartige Regelung erscheint daher nicht zweckmässig.

Zu Art. 3 Z 34 (§ 51a AVG):

Der Anspruch auf Gebühren für Zeugen und Zeuginnen ist grundsätzlich zu begrüßen, wird aber zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen (Einrichtung und Verwaltung einer „Handkassa“).

Zu Art. 3 Z 40 (Änderung der Rechtsmittelfristen - Anpassung auch bezüglich anderer Rechtsmittel)

Das Bundeskanzleramt wird ersucht, im Fall der Beibehaltung der Verlängerung der Rechtsmittelfristen im Bereich des AVG den als Word-Dokument beiliegenden **Entwurf einer Novelle des Behinderteneinstellungsgesetzes** samt Erläuterungen als weiteren Artikel in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufzunehmen. Mit der Novelle zum AVG soll sowohl die Frist zur Erbringung einer Berufung als auch für die Erhebung einer Vorstellung von zwei auf vier Wochen verlängert werden. Mindestens diese Frist soll auch für das Rechtsmittel der **Vorstellung in Ver-**

fahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz gelten, was durch die vorgeschlagene Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes erreicht werden soll.

Weiters wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit angeregt, die in § 9 Abs. 3 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 vorgesehene Frist (**Vorstellung gegen ein Dienstrechtsmandat**) gleichfalls auf vier Wochen zu verlängern.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Verhältnis „vierwöchige Berufungsfrist“ (nach dem AVG) und „einmonatige Einspruchsfrist“ (nach dem ASVG) in den Verfahren betreffend die Versicherungspflicht zu Verwechslungen führen könnte.

Zu Art. 3 Z 50 (§ 73 AVG):

Die Ausdehnung der Entscheidungsfrist wird abgelehnt. Aus verfahrensökonomischer Sicht sind die Ermittlungen umso einfacher anzustellen bzw. umso „ergebnisreicher“, je näher sie dem Zeitpunkt der Verwirklichung des Sachverhaltes liegen. Über strittige Fragen sollte im Sinne der Parteien möglichst rasch entschieden werden. Zu Problemen führt eine solche Ausdehnung beispielsweise beim Lauf der Verzugszinsen bei Beitragsforderungen; auch können Gesellschaften in der Zwischenzeit aufgelöst worden sein (Untergang der Parteien). Probleme würden darüber hinaus vermehrt bei der Suche nach den Zustelladressen für die Parteien der einzelnen Verfahren entstehen.

Zu Art. 3 Z 54 (§ 76a AVG):

Es ist nur der Rechtsträger genannt, in dessen Namen der unabhängige Verwaltungssenat gehandelt hat, nicht aber auch der Rechtsträger, in dessen Namen die Verwaltungsbehörde (allgemein) gehandelt hat: Die Verwaltungsbehörden scheinen „vergessen“ worden zu sein, da ja Zeugen und Zeuginnen nach § 51a AVG in der Entwurfsfassung in allen Verwaltungsverfahren Gebühren beanspruchen können.

Zu Art. 3 Z 62 (§ 82 Abs. 14 AVG):

Angemerkt wird, dass eine telegraphische Übermittlung von Ausfertigungen schriftlicher Erledigungen in Österreich derzeit nicht angeboten wird.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
iV Dr. Helmut Walla

Elektronisch gefertigt.

Artikel XXXX

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.82/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 19a Abs. 3 erster Satz lautet:

„Gegen Bescheide, die nach der Vorschrift des § 19 Abs. 2 erlassen worden sind, kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, in Fällen des § 14 Abs. 2 innerhalb von sechs Wochen, in allen übrigen Fällen innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich Vorstellung erhoben werden.“

2. Dem § 25 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 19a Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxxx/2006 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

Erläuterungen:

Allgemeiner Teil:

Mit der Novelle zum AVG soll sowohl die Frist zur Erbringung einer Berufung als auch für die Erhebung einer Vorstellung von zwei auf vier Wochen verlängert werden. Mindestens diese Frist soll auch für das Rechtsmittel der Vorstellung in Verfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz gelten.

Kompetenzgrundlage:

Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 27. September 1988, BGBl. 721.

Besonderer Teil:

Zu Art. xxxx (§ 19a Abs. 3 BEinstG)

Mit der Novelle zum AVG soll sowohl die Frist zur Erbringung einer Berufung als auch für die Erhebung einer Vorstellung von zwei auf vier Wochen verlängert werden.

Da behinderte Menschen oftmals mit den für das Verwaltungsverfahren geltenden Vorschriften nicht so vertraut und auch eher selten rechtsfreundlich vertreten sind, wurde im Sinne der Klientenfreundlichkeit bereits mit einer Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, die Frist für die Einbringung einer Berufung auf 6 Wochen verlängert.

Nunmehr soll in Anpassung an die vorgesehene Änderung im AVG auch die Frist für die Erhebung einer Vorstellung verlängert werden; in den für behinderte Menschen direkt relevanten Verfahren nach § 14 des Behinderteneinstellungsgesetzes (Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten) soll die Frist zur Einbringung einer Vorstellung analog zur Berufungsfrist mit 6 Wochen festgesetzt werden, in den übrigen Verfahren mit 4 Wochen.

Textgegenüberstellung**Vorgeschlagene Fassung****Geltende Fassung****Artikel XXXX****Änderung des Behinderteneinstellungsgesetz****§ 19a Abs. 3:**

§ 19a (3) Gegen Bescheide, die nach der Vorschrift des § 19 Abs. 2 erlassen worden sind, kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich Vorstellung erhoben werden. Die Behörde hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Angelegenheit neuerlich zu entscheiden. Der Vorstellung kommt aufschiebende Wirkung zu.

§ 19a Abs. 3:

§ 19a (3) Gegen Bescheide, die nach der Vorschrift des § 19 Abs. 2 erlassen worden sind, kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, in Fällen des § 14 Abs. 2 innerhalb von sechs Wochen, in allen übrigen Fällen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich Vorstellung erhoben werden. Die Behörde hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Angelegenheit neuerlich zu entscheiden. Der Vorstellung kommt aufschiebende Wirkung zu.

§ 25 Abs. 11:

(11) § 19a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. /2006 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.